

# Leitfaden der Bundesressorts für die Koordinierung der Integrationsarbeit der Bundesregierung

## Gliederung

I. Einleitung.....	2
II. Übergreifende Ziele der Integrationspolitik des Bundes.....	3
III. Zielgruppen .....	4
IV. Elemente der Integrationsförderung des Bundes.....	5
V. Verfahrensgrundsätze .....	8
VI. Weiterentwicklung von Integrationsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft) .....	10
VII. Messung, Forschung und Politikberatung zur Integrationspolitik.....	12
Endnoten .....	14

Stand: 26.06.2020

## I. Einleitung

Der vorliegende „Leitfaden für die Integrationsarbeit der Bundesressorts“ dient der Gesamtkoordinierung und der Verständigung zwischen den Bundesressorts auf gemeinsame operationelle Handlungsgrundsätze für die Integrationspolitik der Bundesregierung. Er dient dabei der Unterstützung der Abstimmung, Planung und Umsetzung der integrationspolitischen Maßnahmen.

Der Leitfaden ergänzt die strategischen Ausrichtungen des Nationalen Aktionsplans Integration (NAP-I) und die zu erwartenden Empfehlungen der „Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit“ um eine operationelle Komponente.

Integration findet vor Ort, in den Kommunen, statt. Gleichzeitig tragen staatlicherseits auch die Länder und beinahe alle Bundesressorts zur Integrationspolitik bei. Die Integrationspolitik wurde mit dem Zuwanderungsgesetz von 2005 neu geordnet. Der Bund hat wesentliche Kompetenzen in der Förderung von Integration und der Ausgestaltung von Integrationsmaßnahmen erhalten. Die Vielfalt der Integrationsförderung und die Querschnittseigenschaft der Integrationspolitik erfordern eine Abstimmung zwischen den Ressorts – unter Berücksichtigung der Maßnahmenvielfalt auf Länder- und kommunaler Ebene. Deshalb ist im Koalitionsvertrag (der 19. Legislaturperiode) vereinbart:

*„Die vielfältigen Integrationsmaßnahmen werden wir in einer bundesweiten Strategie nach dem Grundsatz ‘Fordern und Fördern‘ bündeln, größere Transparenz in das Geflecht der bestehenden Integrationsmaßnahmen bringen, die Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen deutlich verbessern und dadurch eine effizientere Wahrnehmung der bestehenden Zuständigkeiten erreichen. Wir wollen mehr Erfolgskontrolle und werden dazu Integrationsforschung und -messung im Sinne eines echten Integrationsmonitorings intensivieren, um die Erfolge der Integrationspolitik sichtbar zu machen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.“*

In den vergangenen Jahren wurden bereits ebenenübergreifende Konzepte zur Integrationspolitik beschlossen. Sie waren zuletzt insbesondere von der hohen Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 geprägt. Bund und Länder haben sich im April 2016 auf ein gemeinsames Konzept zur Integration von Flüchtlingen geeinigt. Auf Bundesebene hat sich das Kabinett im Mai 2016 mit der Meseberger Erklärung zur Integration positioniert und den Entwurf eines Integrationsgesetzes beschlossen, welches in großen Teilen im August 2016 in Kraft getreten ist.

Diese strategischen Ansätze, die auf die humanitäre Zuwanderung der letzten Jahre ausgerichtet waren, wurden und werden laufend an das aktuelle und prognostizierbare Zuwanderungsgeschehen angepasst. Hierbei spielen aufgrund der Zugangszahlen Fachkräfteeinwanderung und EU-Zuwanderung eine wesentliche Rolle. Auch wenn durch die Corona-Pandemie kurzfristig die Einwanderung zu Erwerbszwecken zurückgeht, entstehen auch aus der Arbeitsmigration weiterhin mittel- und langfristige Aufgaben für die Integrationspolitik. Für die Integration dieser Personengruppen kann und soll auf bereits existierende Maßnahmen zurückgegriffen werden, soweit dies sinnvoll ist.

Auf dieser Grundlage setzt der vorliegende Leitfaden auf und legt operationelle Leitlinien für eine Integrationspolitik des Bundes fest, die sich über die Fluchtperspektive hinaus an alle adressierten Zielgruppen richtet und dabei auch die Bedarfe der Gesamtgesellschaft in den Blick nimmt (vgl. Kapitel III). Darüber hinaus behandelt der Leitfaden Grundsätze und Maßnahmen der Integrationsmessung bis hin zur Erfolgskontrolle bei Integrationsmaßnahmen (vgl. Kapitel VII).

## **II. Übergreifende Ziele der Integrationspolitik des Bundes**

Übergreifendes Ziel der Integrationspolitik des Bundes ist es, dass alle Menschen, die rechtmäßig in Deutschland leben, unabhängig davon, ob sie hier geboren wurden oder nicht, die eigenen Potenziale nutzen und in die Gesellschaft einbringen können. Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts müssen in einer Gesellschaft neben den gesetzlichen Regeln und Pflichten auch die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens beachtet und die individuelle Freiheit aller Lebensentwürfe in der breiten Klammer unseres Grundgesetzes respektiert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, folgt die Integrationspolitik des Bundes dem Prinzip des „Forderns und Förderns“. Das integrationspolitische Verständnis der Bundesregierung beinhaltet somit die Gewährung von Rechten, aber auch die Definition einer Erwartungshaltung an zugewanderte Menschen und die Gesellschaft als Ganzes. Zudem wirken Steuerung der Migration und Integrationspolitik zusammen.

Staatlicherseits und aus der Aufnahmegesellschaft wird die Erwartung an Zugewanderte gestellt, sich um die eigene Integration zu bemühen und Integrationsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus wird von Zugewanderten wie von jedem in Deutschland Lebendem erwartet, dass er oder sie bereit ist, die deutsche Sprache zu erlernen, sich in Schule, Ausbildung oder Studium

einzugliedern oder sich aktiv zu bemühen, den eigenen Lebensunterhalt selbst oder in der Familie zu erwirtschaften. Auch die Eingliederung in frühkindliche Bildung ist wichtig, da sie die Entwicklung der Kinder fördert und gesellschaftliche Teilhabe sowie Chancengerechtigkeit von Anfang an schafft.

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind gleichermaßen Regelsysteme von großer Bedeutung, die Chancengleichheit und tatsächliche Teilhabe in allen Bereichen, insbesondere am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, ermöglichen und diskriminierungsfrei sind. Die Bundesregierung fördert zudem Verständnis und Akzeptanz für Diversität in der Gesellschaft und tritt entschieden gegen Diskriminierung, Rassismus und Rechtsextremismus ein, um eine chancengerechte Gesellschaft im Einklang mit den Verfassungswerten zu stärken. So kann Integrationspolitik einen Beitrag leisten, das gute Zusammenleben und den Wohlstand in Deutschland zu sichern.

### **III. Zielgruppen**

Primäre Zielgruppen der Integrationspolitik des Bundes sind:

- freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger,
- Drittstaatsangehörige, die zum Zweck der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs nach Deutschland kommen,
- Drittstaatsangehörige, die ein nicht nur vorübergehendes Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen haben<sup>1</sup>, sowie Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive,
- deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger mit und ohne Migrationshintergrund<sup>2</sup>.

Zudem werden einige Maßnahmen (z. B. zur Orientierung, Beratung und Sprachförderung) auch geduldeten Drittstaatsangehörigen und Asylsuchenden mit noch unklarer Bleibeperspektive, soweit diese nicht aus sicheren Herkunftsländern kommen, angeboten.

Diese Zielgruppen können sich anhand weiterer spezieller Bedarfe ausdifferenzieren. Deshalb richten sich spezifische Maßnahmen der Integrationspolitik des Bundes u. a. an<sup>3</sup>:

- erwerbsfähige Personen,
- Ausbildungs- und Studieninteressierte sowie Studierende und Auszubildende,
- Selbstständige sowie Gründerinnen und Gründer,
- Menschen ohne anerkannte oder mit geringen Qualifikationen,
- Frauen und Mädchen,

- Kinder und Jugendliche,
- Familien,
- Menschen mit Behinderungen,
- Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen,
- Kunst- und Kulturschaffende,
- Sportlerinnen, Sportler und sportinteressierte Menschen,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Der integrationspolitische Ansatz des Bundes umfasst auch Maßnahmen für Angehörige der Aufnahmegesellschaft bzw. für die Gesamtgesellschaft.

#### **IV. Elemente der Integrationsförderung des Bundes**

Um Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Integrationsbemühungen zu unterstützen und in der Gesellschaft ein integrationsfreundliches Klima zu schaffen, richtet sich die Integrationspolitik des Bundes auf drei große Bereiche, die von entscheidender Bedeutung für das Gelingen der Integration in Deutschland sind.<sup>4</sup> Diese sind:

1. **Sprache:** Das Erlernen der deutschen Sprache ist das Fundament gelingender Integration. Deutschkenntnisse sind die Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe, Bildung und Beschäftigung.
2. **Bildung, Ausbildung, Studium und Beschäftigung:** Bildung und Arbeit ermöglichen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben sowie gesellschaftliche Teilhabe. Langfristige Integration und Partizipation gelingt nur mit der Stärkung einer nachhaltigen Bildungspolitik im weitesten Sinne.
3. **Gesellschaft:** Offene Strukturen und Begegnungen, die gegenseitig als Bereicherung empfunden werden, sind entscheidend für ein positives Integrationsklima, für den gegenseitigen Respekt und für die Anerkennung der Werte einer offenen Gesellschaft sowie für mehr Partizipation und Gleichberechtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Integrationsfeindliche Tendenzen auf allen Seiten müssen adressiert werden.

Grundsätzlich werden Neuzugewanderte, sofern sie Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft benötigen, mit folgenden zwei **Grundangeboten** unterstützt. Diese setzen sich ressortübergreifend aus mehreren Bausteinen aus den drei Bereichen (Sprache - Bildung, Ausbildung, Studium und Beschäftigung - Gesellschaft) zusammen.

### **Grundangebot zum Einstieg in Deutschland**

bestehend aus:

- einem **zielgruppenspezifischen Willkommens- bzw. Ankommensangebot** der Bundesregierung bestehend aus mehreren mehrsprachigen Angeboten. Diese sind:
  - die Broschüre „Willkommen in Deutschland“ mit dem Fokus auf Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitglied- und aus Drittstaaten;
  - die Webseite der „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ mit dem Fokus auf Unionsbürgerinnen und Unionsbürger;
  - die Webseite „Make it in Germany“, mit dem Fokus auf internationale Fachkräfte;
  - die Webseite „Handbook Germany“ und der App „Ankommen“ mit dem Fokus auf asylsuchende und schutzberechtigte Menschen.

Diese Angebote sind unterschiedlich strukturiert, alle enthalten jedoch Informationen über Anlaufstellen, das Erlernen der deutschen Sprache, Rechte und Ansprüche, Pflichten und Erwartungen, das Leben in Deutschland und die Werte des Grundgesetzes.

- einem ineinandergreifenden **Informations- und Beratungsangebot** für Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund, inkl. digitaler Ansprache,
- einem auf die spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen **Integrationskurs**<sup>5</sup> im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache<sup>6</sup>, der Sprachkenntnisse und Orientierungswissen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vermittelt. Er wird durch die integrationskursbegleitende Beratung zur Kinderbetreuung und Kinderbeaufsichtigung sowie Pilotangebote<sup>7</sup> ergänzt.

### **Grundangebot zur Integration in Ausbildung und Arbeitsmarkt**

bestehend aus:

- der **Anerkennung** von ausländischen **Berufsqualifikationen**,
- **berufsbezogenen Deutschsprachkursen**<sup>8</sup> im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache<sup>9</sup> oder **sprachlicher Studienförderung**,
- Angeboten zur **beruflichen Orientierung** und **Integration in Ausbildung** sowie fachlicher Unterstützung während der Ausbildung,

- einer durch Maßnahmen begleiteten qualifikationsadäquaten **Arbeitsmarktintegration**, die Aufwärtsmobilität sicherstellt,
- der Unterstützung beim **Einstieg in ein Studium** (durch z. B. Ermittlung von Studienvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie fachliche Studienvorbereitung).

Bei den Grundangeboten für Zugewanderte können Anreize die freiwillige Teilnahme fördern oder den Zugang erleichtern. Unter bestimmten Voraussetzungen können Zugewanderte, insbesondere, wenn sie staatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen oder ein anderweitiges besonderes gesamtgesellschaftliches Interesse besteht, zu einer Teilnahme verpflichtet werden.

Die Integrationsförderung, das Engagement der Wirtschaft, der Sozialpartner (Arbeitgeber, Kammern und Gewerkschaften) sowie das zivilgesellschaftliche Engagement wirken bei der Integration zusammen und werden gestärkt (s. auch Kapitel VI). Eine vollständige Übersicht der angebotenen Integrationsmaßnahmen bietet die regelmäßig aktualisierte „Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration.“ Dabei werden auch über die o. g. Grundangebote hinausgehende Maßnahmen angeboten.

Die Bundesregierung fördert zudem zahlreiche Angebote für Deutsche mit und ohne Migrationshintergrund, die den Austausch zwischen Zugewanderten und der sog. Aufnahmegesellschaft in den Blick nehmen, in denen Patenschafts- oder Unterstützungsstrukturen durch vielfältiges bürgerschaftliches Engagement etabliert werden, die gegenseitiges Verständnis und Respekt fördern, Diskriminierung und Rassismus entgegenwirken und zum friedlichen Zusammenleben beitragen. Oftmals sind zivilgesellschaftliche Akteure und insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten Träger dieser Maßnahmen.

Ergänzt wird dies durch Vorintegrationsangebote für legale Migration, also Angebote, die durch Vermittlung von Wissen und Know-how sowie durch gezielte Beratung im Ausland, d. h. dem Herkunfts- oder einem Transitland, Migrantinnen und Migranten sowie Resettlement-Flüchtlingen und den im Rahmen humanitärer Aufnahme Begünstigten das Ankommen in Deutschland erleichtern und insbesondere die Phase der Orientierung und Erstintegration vorbereiten sollen. Darüber hinaus sollen sie einen schnellen Zugang zu Integrationsangeboten in Deutschland unterstützen. Eine Integration im eigentlichen Sinne kann aber erst nach der Einreise durch Kontakt und in der Interaktion mit der Gesellschaft in Deutschland und ihren Menschen und Systemen gelingen.

## V. Verfahrensgrundsätze

Um, wie im Koalitionsvertrag gefordert, die Koordinierung noch besser und transparenter zu gestalten, einigen sich die Bundesressorts auf klare **Verfahrensgrundsätze für Integrationsmaßnahmen** (Programme und wichtige Einzelvorhaben):

- **Abstimmung auf Bundesebene:** Die Interministerielle Arbeitsgruppe Integration (IMAG) unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat; des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sichert den Informationsfluss und die übergreifende strategische Weiterentwicklung von Integrationsmaßnahmen. Die IMAG stimmt neue Programme und wichtige Einzelvorhaben auf Bundesebene ab und macht sie transparent; dies betrifft auch Integrationsmaßnahmen in den nachgeordneten Behörden und bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Letztentscheidungsbefugnis der Ressorts nach Art. 65 Satz 2 GG im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich bleibt von der Abstimmung unberührt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat bei der Konzeptionierung und Umsetzung von Integrationsmaßnahmen eine besondere Expertise und Erfahrung, die, wenn fachlich und personell möglich, genutzt werden kann, um Kompetenzen im nachgeordneten Bereich zu bündeln. Die IMAG stimmt sich zudem über die Ausrichtung und Nutzung der europäischen Förderprogramme ab, was allerdings nicht die ohnehin erforderliche Kohärenzabstimmung ersetzt. Ein wesentliches Arbeitsinstrument für eine verbesserte Koordinierung und darauf aufbauend für eine kohärentere und effizientere Integrationspolitik ist das Informationssystem Integration (siehe nachfolgend).
- **Alle bestehenden und neu entwickelten Integrationsmaßnahmen sind in ein digitales Informationssystem Integration aufzunehmen.**<sup>10</sup> Die Datenbank dient den Ressorts als individuelles Arbeitsinstrument, um auf dieser Grundlage eigene Maßnahmen strategisch planen, aber auch als gemeinsames Arbeitsinstrument, um die Maßnahmen besser aufeinander abstimmen und Potentiale zur Arbeitsteilung identifizieren zu können. Sie soll halbjährlich durch die Bundesressorts aktualisiert werden. Mittelfristig soll sie in Abstimmung unter den Ressorts auch als Instrument der Außendarstellung sämtlicher Integrationsmaßnahmen des Bundes, perspektivisch ggf. der Länder [oder sogar der Kommunen] genutzt werden, um das Verständnis für das System der Integrationsmaßnahmen und den Wissenstransfer zu erleichtern.



- **Jedes Ressort prüft weiterhin eigenverantwortlich, ob Anzahl und Umfang der Fördermaßnahmen schrittweise zugunsten einer noch zielgerichteteren Ansprache der Zielgruppen konsolidiert werden können.** Jedes Ressort ist zudem bestrebt, diese Konsolidierung auch gemeinsam mit den Ländern zu erreichen. Eine Verpflichtung der Länder zur Koordinierung ist allerdings grundgesetzlich nicht möglich. Jedes Ressort hat zudem das Recht, anderen Ressorts Vorschläge zur Konsolidierung zu unterbreiten; die Letztentscheidungsbefugnis der Ressorts bleibt unberührt. Zudem ist zu prüfen, wie weitere Akteure (z. B. die Wirtschaft) einen angemessenen Beitrag zu den Maßnahmen leisten können. Geprüft wird weiterhin kontinuierlich, ob Erkenntnisse auf andere Integrationsmaßnahmen - auch ebenenübergreifend - übertragen werden können. Neue Maßnahmen sind wie bisher auf bestehende Maßnahmen abzustimmen; hierbei ist die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung zu beachten.
- **Bestehende und neue Maßnahmen sind in einen Gesamtzusammenhang zu stellen, in dem Fordern und Fördern - Erwartung, Anreize, Unterstützung und ggf. Sanktionen - im Gleichgewicht sind.** Dafür wird die Anreizwirkung zugunsten der eigenen Leistung in Maßnahmen, wo dies möglich ist, verstärkt. Ist eine Verpflichtung ausgesprochen, ist darzulegen, wie eine entsprechende Kontrolle und nötigenfalls Sanktionierung erfolgen sollen.
- **Das Regelsystem hat Vorrang vor der spezifischen Maßnahme, eine bestehende Maßnahme hat Vorrang vor einer neuen Maßnahme.** Bevor eine spezifische Integrationsmaßnahme geschaffen wird, prüft jedes Ressort eigenverantwortlich, ob dem Zweck der Maßnahme auch über eine Öffnung bestehender Regelsysteme oder über die Weiterentwicklung bestehender spezifischer Integrationsmaßnahmen entsprochen werden kann. Ebenso prüft jedes Ressort vor Schaffung einer zielgruppenorientierten Integrationsmaßnahme, ob die Maßnahme statusunabhängig oder zielgruppenübergreifend angeboten werden kann.
- **Neue Maßnahmen in den drei großen Bereichen der Integrationspolitik ordnen sich in das System von Grundangeboten (IV) und komplementären zielgruppen- oder bedarfsspezifischen Integrationsangeboten ein.**
- **Fördermethoden orientieren sich an folgenden Grundsätzen:** Die verschiedenen Formen der Förderung, insbesondere Projektförderung und Programmarbeit, können sich an inhaltlichen Zielen orientieren, können aber auch den Aufbau von Strukturen im Bereich

der Integrationsarbeit zum Gegenstand haben. Insbesondere innovative Modellvorhaben sollten nach einer ausreichenden Testphase und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erfolgskontrolle skalierbar oder übertragbar sein.

- **Sowohl neue als auch bestehende Maßnahmen sind einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.** Dabei müssen Aufwand und Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. § 7 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ist in dem Zusammenhang zu beachten.
- **Die Prozessorientierung wird gestärkt.** Wo mehrere Behörden zur Zielerreichung auch ebenenübergreifend Hand in Hand zusammenarbeiten, verhelfen Musterprozesse zu mehr Transparenz und Handlungssicherheit. Wo möglich, werden Integrationsmaßnahmen und Koordinierungsfunktionen auch in verwandten Politikbereichen stärker vernetzt.
- Bestehende behördenübergreifende **Möglichkeiten zum IT-Datenaustausch** werden, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, für die Umsetzung und die Zusammenarbeit in Integrationsmaßnahmen genutzt. Darüber hinaus wird der Bedarf an einem weiteren behördenübergreifenden IT-Datenaustausch im Integrationsbereich ermittelt.

## **VI. Weiterentwicklung von Integrationsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft)**

Integrationspolitik ist Aufgabe vieler staatlicher Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Sie ist sowohl fachspezifisch, als auch als Querschnittsaufgabe zu betrachten und kann nur mit der Einbindung von Wirtschaft und Gesellschaft erfolgreich sein. Die ebenenübergreifende Gesamtkoordinierung und Weiterentwicklung der Integrationspolitik im Rahmen der Geschäftsordnung der Bundesregierung wird durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- **Nationaler Aktionsplan Integration:** Zentrales Instrument der Weiterentwicklung von Integrationsmaßnahmen des Bundes mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und der Zivilgesellschaft ist der von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration koordinierte „Nationale Aktionsplan Integration“. Übergeordnete Ziele sind die Verbesserung der Lebenssituation von Zugewanderten und ihren Familien sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Der „Nationale Aktionsplan Integration“ ist als gesamtgesellschaftlicher Prozess angelegt und wird

partizipativ, gemeinsam mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, Migrantenorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und vielen anderen Akteuren der Zivilgesellschaft weiterentwickelt. Dadurch wird das breite Wissen und die umfangreiche Erfahrung von zivilgesellschaftlichen Akteuren der Integrationsarbeit sowie von Zugewanderten selbst in die Planung und Umsetzung von Maßnahmen einbezogen. Die Ergebnisse des „Nationalen Aktionsplans Integration“ werden sukzessive auf den kommenden Integrationsgipfeln präsentiert.

- **Bund-Länder-Koordinierung und Abstimmung mit den Kommunen:** Die Integrationsministerkonferenz, aber auch die Innen- bzw. die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, sind die bestehenden formalen Fachministerkonferenzen im Bereich der Integrationspolitik im weiteren Sinne. Ein darüberhinausgehender Austausch mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden, wie z. B. im Rahmen des Bund-Länder-Treffens Integration des BAMF, ist wünschenswert und wird angestrebt, um einen echten inhaltlichen Diskurs zwischen den föderalen Ebenen zu ermöglichen. Unabhängig von formalisierten Austauschformaten ist das breite Wissen und die umfangreiche Erfahrung von zivilgesellschaftlichen Akteuren der Integrationsarbeit sowie von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund selbst möglichst in Planung und Umsetzung von Maßnahmen einzubeziehen.
  
- **Austauschformate der Bundesressorts mit wichtigen Akteuren aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft** finden regelmäßig statt. Diese Veranstaltungen werden transparent im Ressortkreis kommuniziert, weitere betroffene Ressorts werden zuständigkeitsbezogen eingebunden. Hierzu gehören Austauschformate mit:
  - Zivilgesellschaft und insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, z. B. im Rahmen des Integrationsgipfels, sowie gesondert mit Organisationen von Migrantinnen und Migranten,
  - Spätaussiedlerverbänden,
  - Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Islamverbänden, z. B. im Rahmen der Deutschen Islamkonferenz,
  - Unternehmen und Wirtschaftskammern,
  - Wohlfahrtsverbänden.

## VII. Messung, Forschung und Politikberatung zur Integrationspolitik

Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Integration und Migration bilden die Grundlage für evidenzbasiertes politisches Handeln. Der Koalitionsvertrag sieht daher vor, die Integrationsforschung und -messung weiter zu stärken.

**Integrationsbarometer:** Ein regelmäßiges Integrationsbarometer misst in Bund und Ländern unter finanzieller Beteiligung der Länder, repräsentativ das Integrationsklima und erhebt Einschätzungen und Erwartungen der Bevölkerung mit Blick auf Integration und Migration. Hierdurch werden erstmals auch Auswertungen auf Länderebene möglich.

**Integrationsmonitoring:** Der Bund hat ein regelmäßiges Monitoring des Integrationsgeschehens in Deutschland, also eine systematische Beobachtung von Integrationsprozessen über mehrere Zeitpunkte auf der Grundlage von Indikatoren aus der amtlichen Statistik sowie aus repräsentativen Erhebungen, beauftragt. Daraus werden Kernindikatoren entwickelt, mit denen aussagekräftige Integrationsaspekte allgemeinverständlich dargestellt werden. Perspektivisch ist eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen des Integrationsmonitorings denkbar. Auf dieser Grundlage können Bund und auch die Länder ggf. Rückschlüsse für die Ausgestaltung von Integrationsmaßnahmen gewinnen. Dabei muss das Monitoring aber von der Wirkungsmessung von einzelnen Maßnahmen und von Evaluationen, die langfristige Wirkungen untersuchen können, unterschieden werden.

**Wirkungsmessung und Evaluierung von Integrationsmaßnahmen:** Die gesetzliche, sich aus der Bundeshaushaltsordnung ergebende Verpflichtung zur Erfolgskontrolle soll bei neuen und bestehenden Integrationsmaßnahmen gestärkt werden. Die Messung der Wirkung konkreter Maßnahmen für den Integrationserfolg bleibt aber aus verschiedenen Gründen eine Herausforderung. Zwar können Indikatoren Anhaltspunkte für das Fortschreiten von Integrationsprozessen bieten. Sie können das Fortschreiten jedoch nur bedingt einzelnen Maßnahmen zuordnen, denn Integration gelingt nicht nur aus individuellen Gründen, sondern ist auch stets von zahlreichen Faktoren und Rahmenbedingungen abhängig. Ebenso wenig wird man zweifelsfrei feststellen können, ob es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einer einzelnen Integrationsmaßnahme und individuellen Integrationsfortschritten gibt. Diese Herausforderungen müssen bei der Erfolgskontrolle und insbesondere bei der Bewertung der Ergebnisse Berücksichtigung finden.

**Integrationsforschung und Politikberatung:** Das BAMF-Forschungszentrum liefert wesentliche Forschungsergebnisse zu Integrations- und Migrationsfragen, die das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und weitere Ressorts bei der Bewertung des Migrationsgeschehens und der Integrationsbedarfe sowie der Konzeptionierung und Evaluierung von Integrationsmaßnahmen unterstützen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA (IAB) ist eine wichtige Erkenntnisquelle für Fragen der Arbeitsmarktintegration, Ausbildung und beruflichen Qualifizierung.

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM-Institut) liefert wichtige Erkenntnisse zu den Lebensverhältnissen von Familien, Jugendlichen, Frauen sowie Seniorinnen und Senioren in der Einwanderungsgesellschaft, analysiert daraus resultierende gesellschaftliche Konflikte und Aushandlungsprozesse und leistet ressortübergreifend evidenzbasierte Politikberatung.

Das Forschungsinstitut „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ (FGZ) analysiert für den Zusammenhalt der Gesellschaft relevante Entwicklungen und ihre historischen Wurzeln und erarbeitet praxisrelevante Vorschläge für Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

Die ressortübergreifende wissenschaftliche und unabhängige Politikberatung im Bereich der Integration und Migration wird durch den Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration (SVR) gestärkt.

Die Ressorts sind sich darüber einig, dass sich die Ressortforschungs- und ressortforschungsähnlichen Einrichtungen, sowie die im Themenbereich arbeitenden und durch Bundesmittel finanzierten wissenschaftlichen Einrichtungen untereinander informieren und abstimmen.

## Endnoten

---

<sup>1</sup> Ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen haben Personen mit Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4, 4a und 4b AufenthG. Bei Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 25 Absatz 3 AufenthG kann im Einzelfall ein Integrationsinteresse bestehen.

<sup>2</sup> Dies umfasst auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die sich in Deutschland wiederbeheimaten.

<sup>3</sup> Vgl. die Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Sprachförderung und Integration.

<sup>4</sup> Vgl. die Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Sprachförderung und Integration, Endnote 3.

<sup>5</sup> Berechtigt zur Teilnahme am Integrationskurs sind:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie neu zugewanderte Menschen mit auf Dauer angelegtem Aufenthaltsstatus,
- Ausländerinnen und Ausländer, die bereits länger in Deutschland leben,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie besonders integrationsbedürftige Deutsche,
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhabende einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG,
- Arbeitsmarktnahe Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mindestens drei Monaten gestattet in Deutschland aufhalten.

<sup>6</sup> Verbindendes Element zwischen den Grundangeboten ist das „Gesamtprogramm Sprache“ der Bundesregierung. Es wurde ressortübergreifend als modulares Angebot zur Deutschsprachförderung für verschiedene Zielgruppen erstellt. Es verzahnt die Integrationskurse als Sprach- und Orientierungskurse mit den Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Ein Steuerungskreis gewährleistet, dass betroffene Ressorts stets an der weiteren Harmonisierung der Deutschsprachförderung arbeiten.

<sup>7</sup> Hierzu gehört die Erprobung einer Lern- und Sozialbegleitung im Integrationskurs, die bei der Bewältigung von Lernhemmnissen aufgrund von Traumata oder Alltagsschwierigkeiten unterstützen soll.

<sup>8</sup> Berechtigt zur Teilnahme an den Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sind nachfolgende Personengruppen, bei denen ein Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung besteht, um ihre Chancen auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu verbessern:

- Ausländerinnen und Ausländer (auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sowie deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund, die
  - bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in bestimmten Maßnahmen nach SGB III gefördert werden oder
  - Leistungen nach SGB II (ggf. aufstockend) beziehen oder
  - beschäftigt sind oder
  - das Anerkennungsverfahren für ihren Berufs- bzw. Ausbildungsabschluss durchlaufen oder
  - sich in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 SGB III (insbesondere betriebliche Berufsausbildungen und Ausbildungen zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz) befinden oder
  - auf eine Berufsausbildung vorbereiten und einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete sind in folgenden Fällen teilnahmeberechtigt:
  - Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive,
  - Arbeitsmarktnahe Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mindestens drei Monaten gestattet in Deutschland aufhalten,
  - Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG,
  - Arbeitsmarktnahe Geduldete, wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet in Deutschland aufhalten.

<sup>9</sup> Siehe Endnote 6.

<sup>10</sup> Verwaltung beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelt.